

Stadt Emmendingen **Bebauungsplan „Kreiskrankenhaus“** **Gemarkung Emmendingen**

Begründung zum Bebauungsplan und **Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 13 a Abs. 1 Nr. 2 BauGB**

Inhalt	Seite
1. Erfordernis der Planaufstellung und allgemeine Ziele	2
1.1 Planungsanlass	2
1.2 Verfahrensstand	2
1.3 Allgemeine Planungsziele	2
2. Lage des Planungsgebiets und Geltungsbereich	3
3. Übergeordnete und sonstige Planungen	3
3.1 Flächennutzungsplanung	3
3.2 Verbindliche Bauleitplanung	3
4. Bebauungsplan der Innenentwicklung, Inhalte des Bebauungsplans	3
5. Planungsrechtliche Festsetzungen	5
5.1 Art der baulichen Nutzung	5
5.2 Maß der baulichen Nutzung, Bauweise, Anzahl der Wohneinheiten	6
5.3 Fläche für Versorgungsanlagen – Wasser –	7
5.4 Denkmal, private Grünfläche	7
5.5 Fläche für Wald	7
5.6 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, Bindung für Bepflanzung und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	8
6. Örtliche Bauvorschriften	8
7. Auswirkungen des Bebauungsplans – Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BauGB	8
7.1 Ermittlung der zulässigen Grundfläche im Sinne des § 19 (2) BauNVO	9
7.2 Vorprüfung des Einzelfalls	9
Überschlägige Prüfung der Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 2 zu § 13 a BauGB:	9
7.3 Fazit	14

1. ERFORDERNIS DER PLANAUFSTELLUNG UND ALLGEMEINE ZIELE

1.1 Planungsanlass

Für das Kreiskrankenhaus Emmendingen in der Trägerschaft des Landkreises sind Um- und Neubaumaßnahmen geplant. Auf dem Gelände im Norden der Emmendinger Innenstadt zwischen Merianstraße, Gartenstraße, Adolf-Sexauer-Straße und der Straße Am Vogelsang sollen die bestehenden klinischen Einrichtungen modernisiert, erweitert und in Teilen neu geordnet werden. Geplant sind insbesondere im Bereich des Hauptgebäudes der Klinik die Erweiterung und der Neubau der Operationssäle, der Intensivmedizin sowie der Cafeteria.

Für die Flächen des Kreiskrankenhauses, des „alten“ Krankenhausgebäudes an der Merianstraße sowie des Hochbehälters der Stadtwerke Emmendingen besteht der Bebauungsplan „Viehweg / Kalkofen“ vom 26.10.1965, 04.10.1975 und 22.04.1998. Der Bebauungsplan „Viehweg / Kalkofen“ wurde seinerzeit aufgestellt, um die planungsrechtlichen Grundlagen für den Neubau des Kreiskrankenhauses zu schaffen. In den letzten Jahren erfolgten u. a. mit der Erweiterung der Intensivstation (2010), der Inbetriebnahme der neuen Kreißsäle (2011) und der Fertigstellung des Ergänzungsneubaus (2012) kontinuierlich bauliche Maßnahmen zur Erneuerung und Entwicklung der Klinik. Für die jetzt anstehende Sanierung des bestehenden Parkhauses und die Neuordnung der oberirdischen Stellplatzflächen auf dem Gelände liegen auf der Grundlage des bestehenden Bebauungsplans Baugenehmigungen vor. Mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Kreiskrankenhaus“ sollen nun die Festsetzungen angepasst und die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die weitere bauliche Entwicklung der vorhandenen Nutzungen geschaffen werden.

1.2 Verfahrensstand

Der Bebauungsplan „Kreiskrankenhaus“ wird gem. § 2 Abs. 1 i.V.m. § 13 a Baugesetzbuch aufgestellt. Die mit dem Verfahren zum Bebauungsplan „Kreiskrankenhaus“ festgesetzte zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 Baunutzungsverordnung überschreitet eine Größe von 20.000 Quadratmetern. Gem. § 13 a Abs. 1 Nr. 2 BauGB ist damit eine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen, die den Nachweis führt, dass der Bebauungsplan voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat, die in der Abwägung zu berücksichtigen wären.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB zur Planung sowie gemäß § 13 a Abs. 1 Nr. 2 BauGB zur Vorprüfung des Einzelfalls ist erfolgt. Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans wird mit der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie der erneuten Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB fortgeführt.

1.3 Allgemeine Planungsziele

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Kreiskrankenhaus“ werden insbesondere folgende Planungsziele verfolgt:

- Fortführung der bestehenden Festsetzungen des Bebauungsplans „Viehweg / Kalkofen“,
- Festsetzung der zulässigen Nutzungen, der überbaubaren Grundstücksflächen sowie des Maßes der baulichen Nutzung.

2. LAGE DES PLANUNGSGEBIETS UND GELTUNGSBEREICH

Das Plangebiet befindet sich in fußläufiger Entfernung im Nordosten der Emmendinger Innenstadt. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst die Flächen zwischen Gartenstraße, Merianstraße und der Straße Am Vogelsang. Er schließt die Bauflächen Flst.-Nr. 920, 921, 922, 922/1, 933 und 934 sowie die Straßenflächen Flst.-Nr. 242 und 934/3 ein. Der genaue Planbereich ist der Darstellung des Bebauungsplans zu entnehmen.

3. ÜBERGEORDNETE UND SONSTIGE PLANUNGEN

3.1 Flächennutzungsplanung

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im geltenden Flächennutzungsplan als „Fläche für Gemeinbedarf“ mit der Zweckbestimmung gesundheitliche Zwecke, Verwaltungsgebäude und Schule sowie als Wohnbaufläche, als Fläche für die Landwirtschaft und als Fläche für Wald dargestellt. Die Aufstellung des Bebauungsplanes wird aus dem Flächennutzungsplan entwickelt (§ 8 Abs. 2 BauGB).

3.2 Verbindliche Bauleitplanung

Mit dem Bebauungsplan „Viehweg / Kalkofen“, der am 26.10.1965 rechtsverbindlich wurde, wurde der Neubau des Kreiskrankenhauses, der ehemalige Standort der Stadtgärtnerei an der Gartenstraße sowie der Hochbehälter der Wasserversorgung planungsrechtlich vorbereitet bzw. gesichert. Mit Änderung des Bebauungsplans vom 04.10.1975 erfolgte eine Anpassung der Festsetzung der überbaubaren Flächen. Die Aufhebung von Teilflächen des Bebauungsplans im Bereich der ehemaligen Stadtgärtnerei wurde mit der 2. Änderung am 22.04.1998 rechtskräftig.

Der Bebauungsplan „Viehweg / Kalkofen“ setzt für das Gelände des „alten“ Krankenhauses sowie des heutigen Kreiskrankenhauses ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Neues Kreiskrankenhaus mit Schwesternschule und Schwesternwohnhaus“ fest. Ausgewiesen ist ein durchgehendes Baufenster, eine Grundflächenzahl von 0,8 und eine Geschossflächenzahl von 2,0. Zulässig ist eine Bebauung mit bis zu 7 Vollgeschossen.

Nordöstlich des Sondergebiets schließt sich eine Versorgungsfläche mit der Festsetzung einer überbaubaren Fläche „Hochbehälter“ an.

4. BEBAUUNGSPLAN DER INNENENTWICKLUNG, INHALTE DES BEBAUUNGSPLANS

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans „Kreiskrankenhaus“ liegt im bebauten Siedlungsgebiet der Stadt Emmendingen. In Richtung Norden, Westen und Süden schließen sich Wohngebiete an. Die Entfernung zur Stadtmitte beträgt ca. 600 m. Zu den derzeitigen Nutzungen zählen die Einrichtungen des Kreiskrankenhauses mit 263 Betten und ca. 600 Mitarbeiter/-innen, Wohnungen für Mitarbeiter/-innen, eine Hebammenpraxis, ärztliche Praxen, eine Praxis für Physiotherapie sowie Einrichtungen des Landratsamtes (Gesundheitsamt, Veterinäramt, Kreismedienzentrum, Erziehungs- und Familienberatungsstelle etc.).

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans sollen der Bestand und die Entwicklung dieser zentralen Infrastruktureinrichtungen von Stadt und Landkreis an einem integrierten Standort

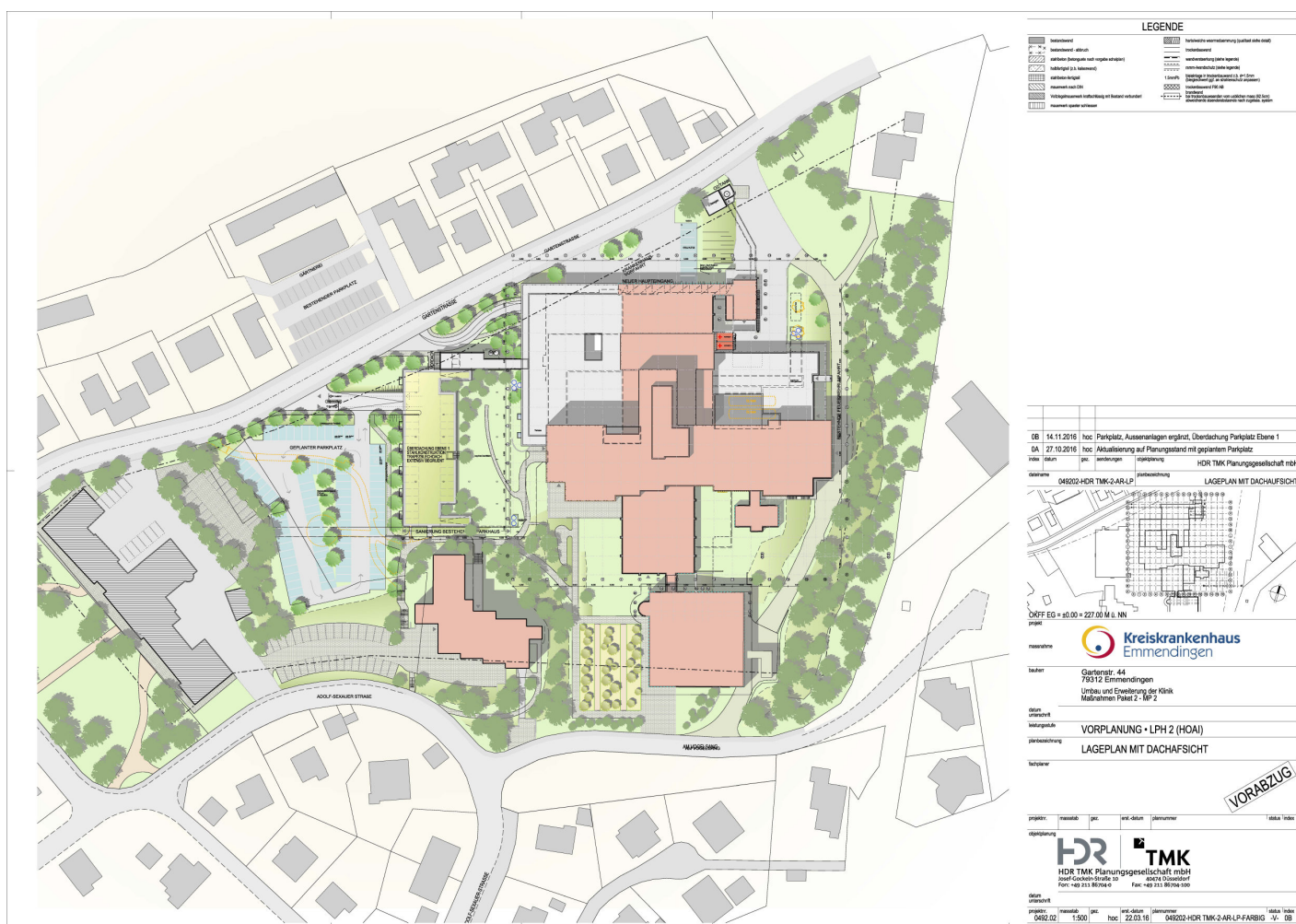
gesichert werden. Es liegt mit dem Bebauungsplan „Viehweg / Kalkofen“ bereits ein rechtskräftiger Bebauungsplan vor, der die bisherige Entwicklung abgesichert hat. Durch die Aufstellung des Bebauungsplans „Kreiskrankenhaus“ werden die bestehenden Festsetzungen weiter geführt und an die geänderten Rahmenbedingungen angepasst. Das vorgesehene Maß der baulichen Nutzung und die Festsetzung der überbaubaren Grundflächen werden mit der geplanten Neuaufstellung angepasst.

Gem. § 13 a BauGB darf der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden, sofern bestimmte Schwellenwerte der Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 der Baunutzungsverordnung nicht überschritten werden. Bei einer Grundfläche des Bebauungsplans von über 20.000 m² bis weniger als 70.000 m² kann das beschleunigte Verfahren durchgeführt werden, wenn im Zuge einer Vorprüfung nachgewiesen wird, dass der Plan keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt (§ 13 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BauGB) hat (Siehe Pt. 7).

Im Rahmen der fortlaufenden Entwicklung der Einrichtungen des Kreiskrankenhauses erfolgt derzeit die Planung für den Umbau und die Erweiterung des Hauptgebäudes A – der Klinik. Vorgesehen ist die Einrichtung eines neuen Haupteingangs im Westen des Gebäudes, die Erweiterung des Bestands in Richtung Gartenstraße durch einen Neubau der Operationssäle und eines Zugangs zu den Stellplätzen des Parkdecks sowie die Erweiterung der Intensivmedizin durch einen Anbau im Nordosten. Die baulichen Maßnahmen zielen auf eine Modernisierung der bestehenden klinischen Einrichtungen. Mit der geplanten Erweiterung des baulichen Bestands wird dem steigenden Flächenbedarf der einzelnen Funktionsbereiche Rechnung getragen. Auf verschiedene Funktionsbereiche verteilte Nutzungen werden gebündelt und in neuen Einheiten zentral organisiert. Damit erfolgt eine Anpassung an neue organisatorische und medizinische Anforderungen. Eine Erhöhung der Kapazitäten ist mit den dargestellten Veränderungen nicht verbunden.



Nürnberg Luftbild, Hajo Dietz, 2016



Vorplanung Kreiskrankenhaus, Landkreis Emmendingen

5. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

5.1 Art der baulichen Nutzung

SO Klinikgebiet:

Der Bebauungsplan setzt für die Flächen des Kreiskrankenhauses und des alten Krankenhausgebäudes an der Merianstraße ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Klinikgebiet“ fest. Innerhalb des Sondergebietes sind Anlagen des Kreiskrankenhauses, Anlagen für Verwaltungen, Anlagen für kirchliche, soziale gesundheitliche und schulische Zwecke, Ärztehäuser, Arztpraxen, medizinische und therapeutische Einrichtungen und Wohnungen für Pflegepersonal, Aufsichts- und Bereitschaftspersonen zulässig. Das festgesetzte Nutzungsspektrum entspricht der Vielfalt der auf dem Gelände bestehenden Einrichtungen. Es soll in seiner Struktur gesichert und entwickelt werden. Eine Änderung des im Bestand vorgefundenen Gebietscharakters erfolgt nicht.

Allgemeines Wohngebiet:

Die Bebauung im Bereich des Flst.-Nr. 921 ist als Teil der Krankenhausnutzung entstanden. Inzwischen besteht hier eine private Wohnnutzung. Die Änderung der Art der baulichen Nutzung wurde im Flächennutzungsplan durch die Darstellung Wohnbaufläche bereits vollzogen. Mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Kreiskrankenhaus“ wird das Grundstück 921 als Allgemeines Wohngebiet festgesetzt.

5.2 Maß der baulichen Nutzung, Bauweise, Anzahl der Wohneinheiten**SO Klinikgebiet:**

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Kreiskrankenhaus“ werden die Festsetzungen des Bebauungsplans „Viehweg / Kalkofen“ zum Maß der baulichen Nutzung weiter geführt und geringfügig modifiziert. Festgesetzt wird für das Klinikgebiet eine GRZ von 0,8 und eine GFZ von 2,4.

Zulässig ist im Bereich des „neuen Kreiskrankenhauses“ wie bisher eine Bebauung mit bis zu VII Vollgeschossen. Für das Gebäude des alten Krankenhauses, das als Baudenkmal eingestuft ist, wird entsprechend dem Bestand eine Bebauung mit bis zu IV Vollgeschossen festgesetzt. In der abweichenden Bauweise dürfen die Gebäude im SO Klinikgebiet mit seitlichem Grenzabstand eine Länge von mehr als 50 m betragen.

Mit der Festsetzung der Baugrenzen erfolgt eine Anpassung der überbaubaren Fläche an den Bestand und die geplanten Baumaßnahmen. Im Osten des Klinikgeländes werden die bewachsenen Böschungsflächen, die mit einer Pflanzbindung ausgewiesen werden, aus dem bisherigen Baufenster (B-Plan Viehweg/Kalkofen) heraus genommen. Eine Reduzierung der überbaubaren Fläche erfolgt durch die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebiets im Bereich des Flst.-Nr. 921.

Allgemeines Wohngebiet:

Für das Allgemeine Wohngebiet wird eine GRZ von 0,3 und eine GFZ von 0,6 festgesetzt. Das ausgewiesene Baufenster umfasst eine Fläche von 15 x 25 Metern. Die Baugrenzen sichern den Bestand des derzeitigen Wohnhauses und eröffnen in Richtung Süden, Westen und Norden Erweiterungsmöglichkeiten. In Richtung Norden erfolgt gegenüber den bestehenden Festsetzungen des Bebauungsplans „Viehweg / Kalkofen“ eine Erweiterung der überbaubaren Fläche um 9 x 15 Meter.

Zulässig ist eine Bebauung mit bis zu zwei Vollgeschossen und bis zu 4 Wohneinheiten.

Die Festsetzungen des Bebauungsplans „Kreiskrankenhaus“ erfolgen in Abwägung der privaten Belange an einer erweiterten baulichen Entwicklung und der öffentlichen Belange der Abwehr von Gefahren sowie der Erhaltung der ökologischen und waldbaulichen Funktionen der angrenzenden Böschungsflächen und des Stadtwaldes. Die mit dem Bebauungsplan getroffenen Regelungen sichern den baulichen Bestand und bieten Möglichkeiten für eine bauliche Entwicklung.

Der heutige Grundstückszuschnitt des Flst.-Nr. 921 ist historisch begründet und schließt im Osten bewachsene Böschungsflächen mit ein. Der bestehende Bewuchs, der sich in Richtung Osten und Süden auf den angrenzenden privaten und öffentlichen Bö-

schungs- und Waldflächen fortsetzt, wird als erhaltenswert und im Hinblick auf Aspekte des Artenschutzes als relevant eingestuft. Die Flächen bilden insgesamt einen zusammenhängenden Vegetationsbestand und Grünraum im Osten der Baugebiete. (siehe auch 5.6)

Einem weiteren Heranrücken der baulichen Entwicklung in Richtung bewachsene Böschung und Wald stehen darüber hinaus Sicherheitsaspekte entgegen. Der bestehende Bewuchs an Sträuchern und hohen Bäumen im Bereich der Böschung mit Übergang in den angrenzenden Stadtwald lässt aus Sicht der Fachplanung eine Ausweitung der Bebauung insbesondere aus Gründen der Gefahrenabwehr und der Gewährleistung einer ausreichenden Sicherheit für die künftige Wohnnutzung durch evtl. herabstürzende Äste oder Waldbruch nicht zu. Die Gefahrenlage wird durch die topographische Situation des ansteigenden Geländes zusätzlich verschärft. Gegen einen Rückbau dieses Bewuchses und des angrenzenden Stadtwaldes sprechen waldbauliche und ökologische Gründe.

5.3 Fläche für Versorgungsanlagen – Wasser –

Im Osten der Baugebiete schließen sich mit der Wegefläche der Zufahrt sowie der Grundstücksfläche des bestehenden Hochbehälters Flächen der städtischen Wasserversorgung an. Die Flächen werden entsprechend dem Bestand als Versorgungsfläche mit der Zweckbestimmung „Wasser“ im Bebauungsplan festgesetzt.

5.4 Denkmal, private Grünfläche

Das Gebäude Merianstraße 1/1 / Adolf-Sexauer-Straße 1 „Altes Krankenhaus“ ist mit vorgelegtem Gartenbereich und Einfriedung gem. § 2 DSchG als Kulturdenkmal (Sachgesamtheit) eingetragen. Das Gebäude wurde 1907 / 08 nach Plänen des Architekten G. Blöchle errichtet. Es bildet einen breitgelagerten Baukörper in neubarocken Formen, über hohem Keller zweigeschossig mit Mansarddach. Der ursprünglich zweiflügelig geplante Bau wurde nicht verwirklicht. Nach Nordwesten grenzt heute ein jüngerer Anbau mit drei Vollgeschossen an.

In den Bebauungsplan wird eine Kennzeichnung als Denkmal übernommen. Entsprechend der denkmalrechtlichen Einordnung wird der Gartenbereich als private Grünfläche festgesetzt.

Die Erhaltung der Kulturdenkmale in ihrem überlieferten Erscheinungsbild liegt im öffentlichen Interesse. Bauliche Entwicklungen sind im Einzelfall zu prüfen. Durch die Einordnung als Kulturdenkmal bestehen besondere Anforderungen an die Erhaltung des Erscheinungsbildes.

5.5 Fläche für Wald

Im Nordosten des Geltungsbereichs grenzt der Stadtwald Emmendingen an die bestehenden baulichen Nutzungen. Entwickelt aus der Darstellung des Flächennutzungsplans werden Teilflächen des Flst.-Nr. 920 östlich und nördlich der ausgewiesenen Fläche für Versorgungsanlagen als Fläche für Wald festgesetzt. Die Festsetzung folgt der forstfachlichen und -planerischen Einordnung der Fläche.

5.6 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, Bindung für Bepflanzung und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Die im Bereich der Bauflächen getroffenen grünordnerischen Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB zielen auf eine gestalterische Einbindung der baulichen Entwicklung und die Berücksichtigung ökologischer Belange wie z. B. die Durchgrünung der Baugebiete, die Entwicklung eines ausgewogenen Kleinklimas oder die Minimierung der Flächenversiegelung. Sie zielen auf die Sicherung und Entwicklung des vorhandenen Vegetationsbestands und regeln die wasserdurchlässige Gestaltung von befestigten Flächen (z. B. Wegeflächen), die Pflanzung von Bäumen und die Begrünung von Flachdächern.

Im Osten der Baugebiete, im Bereich der bewachsenen Böschungsflächen wird eine durchgehende Bindung für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt. Die Ausweisung erfolgt in Abwägung öffentlicher und privater Belange mit dem Ziel der Sicherung und Entwicklung des zusammenhängenden Vegetationsbestands und Grünraums mit Sträuchern, kleinen und großen Bäumen. Die Fläche liegt in den Abstandsflächen zum angrenzenden Wald und bildet ökologisch und topographisch einen landschaftlichen und naturräumlichen Übergang zwischen Bebauung und Stadtwald. (siehe auch 5.2)

6. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

Gestaltung der Dächer im WA:

Für das allgemeine Wohngebiet wird eine Bebauung mit flachen oder flachgeneigten Dächern festgesetzt. Die zulässige Dachneigung beträgt 0 bis 22°. Die Bauvorschrift folgt damit der bestehenden Gestaltung und zielt auf eine gestalterische Einbindung möglicher baulicher Entwicklungen in die Umgebung. Die südlich angrenzende Bebauung ist geprägt durch eine Gestaltung mit flachen Dächern. Die Regelung folgt hier der räumlichen Zugehörigkeit des Baugrundstücks zu diesem baulichen Umfeld

Behandlung des Niederschlagswassers:

Für den Umgang mit dem anfallenden Niederschlagswasser werden entsprechend den fachplanerischen Vorgaben Regelungen in den Bebauungsplan aufgenommen. Die Bauvorschriften zur Behandlung des Niederschlagswassers zielen auf die Vermeidung von Hochwasserspitzen, die Sicherung des Grundwasseraufkommens und den Schutz des Wasserhaushalts.

7. AUSWIRKUNGEN DES BEBAUUNGSPLANS – VORPRÜFUNG DES EINZELFALLS GEM. § 13A ABS. 1 SATZ 2 NR. 2 BAUGB

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans „Kreiskrankenhaus“ gemäß § 13 a BauGB ist eine Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich.

7.1 Ermittlung der zulässigen Grundfläche im Sinne des § 19 (2) BauNVO

Ermittlung der Grundfläche im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Kreiskrankenhaus“:

Flst.-Nr. 934	9.877 m ²
Flst.-Nr. 933	396 m ²
Flst.-Nr. 922	27.991 m ²
Flst.-Nr. 922/1	1.342 m ²
<i>Fläche Klinikgelände:</i>	<i>39.606 m²</i>
Flst.-Nr. 921	1.636 m ²
Flst.-Nr. 920	7.707 m ²
<i>Flächen mit überbaubaren</i>	
<i>Flächen insgesamt:</i>	<i>48.949 m²</i>

Voraussichtlich versiegelte Fläche:

Sondergebiet	39.606 m ² Gesamtfläche	GRZ 0,8	= ca. 31.700 m ² GR
Allgemeines Wohngebiet	1.636 m ² Gesamtfläche	GRZ 0,3 + 0,15	= ca. 736 m ² GR
Baufläche Wasserbehälter	7.707 m ² Gesamtfläche		= ca. 1.000 m ² GR

Summe der Grundflächen im Sinne des § 19 (2) BauNVO *ca. 33.440 m² GR*

7.2 Vorprüfung des Einzelfalls

**Überschlägige Prüfung der Umweltauswirkungen
unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 2 zu § 13 a BauGB:**

Nr.	Erfordernis / Kriterium	Auswirkungen bzw. Prüfergebnis	Voraussichtliche Erheblichkeit
1.	Merkmale des Bebauungsplans insbesondere in Bezug auf		
1.1	... das Ausmaß, in dem der Bebauungsplan einen Rahmen im Sinne des § 14 b Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung setzt;	Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 5,6 ha. Das Gebiet ist dem Innenbereich zuzuordnen und bereits bebaut. Vorgesehen ist insbesondere eine Erweiterung der Bestandsgebäude des Kreiskrankenhauses. Der bestehende rechtsverbindliche Bebauungsplan „Viehweg / Kalkofen“ setzt für die Flächen des Kreiskrankenhauses und des alten Krankenhausgebäudes an der Merianstraße ein Sondergebiet fest	Nicht erheblich

		(GRZ 0,8; GFZ 2,0, VII Vollgeschosse). Im Nordosten des Plangebietes ist ein Bau-fenster für den bestehenden Hochbehälter der Wasserversorgung ausgewiesen. Die Festsetzungen des Bebauungsplans ermöglichen im Bereich Sondergebiet Neues Kreiskrankenhaus etc. und Überbauung Hochbehälter eine zulässige Grundfläche von ca. 34.000 qm. Mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Kreiskrankenhaus“ werden die bestehenden Festsetzungen aufgenommen und weiter geführt. Die Festsetzung Sondergebiet wird an die vorhandenen Nutzungen des Krankenhauses, der ärztlichen und gesundheitlichen Einrichtungen und der Verwaltung angepasst. Das bestehende Bau-fenster wird in Richtung Gartenstraße und der Straße Am Vogelsang um bestehende und dort geplante Bauvorhaben erweitert (GRZ 0,8; GFZ 2,4, VII Vollgeschosse). Im Bereich des Flst.-Nr. 921 wird entsprechend der Darstellung im geltenden Flächennutzungsplan ein Allgemeines Wohngebiet festgesetzt. Die Festsetzung des Standorts des Hochbehälters der Wasserversorgung bleibt bestehen. Mit dem Bebauungsplan „Kreiskrankenhaus“ wird die durch Baugrenzen festgesetzte überbaubare Fläche angepasst (erweitert + reduziert). Die insgesamt zulässige Grundfläche verändert sich gegenüber der bestehenden Planung nicht. Darüber hinaus wird kein Rahmen für die Zulässigkeit von Vorhaben gesetzt, da keine Festlegungen zum Bedarf, zur Größe, zum Standort, zur Beschaffenheit, zu Betriebsbedingungen von Vorhaben oder zur Inanspruchnahme von Ressourcen enthalten sind.	
1.2	... das Ausmaß, in dem der Bebauungsplan andere Pläne und Programme beeinflusst;	Im geltenden Flächennutzungsplan ist das Plangebiet als Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung gesundheitliche Zwecke, Verwaltungsgebäude, Schule sowie als Wohnbaufläche und als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Die Aufstellung des Bebauungsplans wird aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Mit dem Bebauungsplan „Viehweg / Kalkofen“ liegt für das Plangebiet ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan vor (s. o.). Mit dem Bebauungsplan „Kreiskrankenhaus“ werden die bestehenden Ziele der	Nicht erheblich

		Planung weiterentwickelt.	
1.3	... die Bedeutung des Bebauungsplans für die Einbeziehung umweltbezogener, einschließlich gesundheitsbezogener Erwägungen, insbesondere im Hinblick auf die Förderung der nachhaltigen Entwicklung;	Mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Kreiskrankenhaus“ werden die Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplans „Viehweg / Kalkofen“ aufgenommen und weiter geführt. Die Aufstellung des Bebauungsplans zielt auf die Sicherung und Entwicklung der bestehenden klinischen Einrichtungen als wichtige Einrichtung des Gemeinbedarfs. Nachteilige Auswirkungen sind nicht zu erwarten. Die Weiterentwicklung der vorhandenen Nutzungen auf den bestehenden innerstädtischen Bauflächen entspricht der Zielsetzung der Innenentwicklung. Eine Flächeninanspruchnahme im Außenbereich kann dadurch vermieden werden.	Nicht erheblich
1.4	... die für den Bebauungsplan relevanten umweltbezogenen, einschließlich gesundheitsbezogener Probleme;	Das Plangebiet ist überbaut und durch die bestehenden Nutzungen des Kreiskrankenhauses, der angeschlossenen ärztlichen und therapeutischen Einrichtungen, der Verwaltungseinrichtungen des Landkreises sowie der bestehenden und genehmigten Stellplatzflächen geprägt und vorbelastet. Mit den geplanten baulichen Maßnahmen erfolgt eine Modernisierung und Neuordnung des Klinikgebäudes (Hauptgebäude A). Eine Intensivierung und Erhöhung von Kapazitäten der klinischen Einrichtungen ist nicht geplant. Auswirkungen auf den Menschen und die menschliche Gesundheit sind aufgrund der vorgesehenen Anpassungen der bestehenden Festsetzungen nicht zu erwarten. Die biologische Vielfalt, die Tier- und Pflanzenwelt ist auf den Flächen des Sondergebiets „Kreiskrankenhaus etc.“ wenig ausgeprägt. Das Gebiet ist großflächig bebaut und versiegelt. Für die Errichtung von weiteren Stellplatzflächen liegen Baugenehmigungen vor. Die verbleibenden Grün- und Freiflächen sind geprägt durch Rasenflächen und Ziergehölze. Dem Gebiet kommt keine besondere Bedeutung für die Tier- und Pflanzenwelt zu. Im Bereich der Flächen des Flst.-Nr. 920 sind keine Änderungen der Planung mit Auswirkung auf die Tier- und Pflanzenwelt vorgesehen. Im Bebauungsplan wird festgesetzt, dass die im Zuge von Baumaßnahmen erforderliche Rodung von Bäumen und Gehölzen unter Bezug auf § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNat	Nicht erheblich

		SchG lediglich außerhalb der Brutperiode von 30. September bis 01. März eines jeden Jahres erfolgen darf. Aufgrund der bereits bestehenden großflächigen Überbauung und Versiegelung haben die Sonderbauflächen des Kreiskrankenhauses keine nennenswerte Funktion im Hinblick auf den Schutz des Bodens, für den klimatischen Ausgleich und die Grundwasserregeneration. Mit der Aufstellung des Bebauungsplans ergeben sich in Bezug auf diese Schutzgüter gegenüber der bestehenden Planung keine zusätzlichen Auswirkungen. Den Zugang zum Gelände des Krankenhauses markiert aus Richtung Innenstadt das denkmalgeschützte Gebäude des ehemaligen Krankenhauses an der Merianstraße. Daran schließen sich in Richtung Nordosten die Stellplatzflächen und die großen mehrgeschossigen Baukörper des Kreiskrankenhauses an. Das Krankenhausareal bildet im Emmendinger Stadtbild ein markantes und weithin sichtbares Quartier. Mit der weiteren Entwicklung der klinischen Einrichtungen wird der bauliche Bestand erweitert. Es erfolgt eine bauliche Verdichtung des zentralen innerstädtischen Standorts. Aus Richtung Gartenstraße entsteht mit der Erweiterung der Baugrenze und dem Neubau des Operationsbereichs eine neue Ansicht auf die Bebauung.	
1.5	... die Bedeutung des Bebauungsplans für die Durchführung nationaler und europäischer Umweltvorschriften.	Die Aufstellung des Bebauungsplans „Kreiskrankenhaus“ hat keinen Einfluss und keine Bedeutung für die Durchführung nationaler oder europäischer Umweltvorschriften, da lediglich ein bestehender rechtskräftiger Bebauungsplan mit bestehender Nutzung (Kreiskrankenhaus, ärztliche und therapeutische Einrichtungen, Verwaltung, Wohnnutzung, Hochbehälter der Wasserversorgung) entsprechend den aktuellen Anforderungen angepasst wird.	Nicht erheblich
2.	Merkmale der möglichen Auswirkungen und der voraussichtlich betroffenen Gebiete, insbesondere in Bezug auf		
2.1	... die Wahrscheinlichkeit, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen;	Der Bebauungsplan dient zeitlich unbefristet der planungsrechtlichen Sicherung der bestehenden Nutzungen und des baulichen Bestands. Er regelt die Zulässigkeit zukünftiger Nutzungen. Die zulässige Ver-	Nicht erheblich

		siegelung wird durch die Planung nicht erhöht.	
2.2	... den kumulativen und grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen;	Das Plangebiet ist derzeit bereits bebaut. Mit der Aufstellung des Bebauungsplans sollen bereits zulässige Nutzungen entwickelt und gesichert werden. Relevante neue oder zusätzliche Auswirkungen kumulativer und grenzüberschreitender Art sind nicht zu erwarten.	Nicht erheblich
2.3	... die Risiken für die Umwelt, einschließlich der menschlichen Gesundheit (zum Beispiel bei Unfällen);	Risiken für die Umwelt und die menschliche Gesundheit sind bei den geplanten Festsetzungen des Bebauungsplans nicht absehbar bzw. erkennbar.	Nicht erheblich
2.4	... den Umfang und die räumliche Ausdehnung der Auswirkungen;	Die Neuaufstellung des Bebauungsplans lässt gegenüber der bestehenden Planung keine neuen erheblichen und nachhaltigen Auswirkungen erwarten.	Nicht erheblich
2.5	... die Bedeutung und die Sensibilität des voraussichtlich betroffenen Gebiets auf Grund der besonderen natürlichen Merkmale, des kulturellen Erbes, der Intensität der Bodennutzung des Gebiets jeweils unter Berücksichtigung der Überschreitung von Umweltqualitätsnormen und Grenzwerten;	Gegenüber dem rechtskräftigen Bebauungsplan sind keine erheblichen zusätzlichen Auswirkungen auf Natur und Landschaft, das kulturelle Erbe oder die Intensität der Bodennutzung zu erwarten. Eine Überschreitung von Umweltqualitätsnormen und Grenzwerten ist nicht zu erwarten.	Nicht erheblich
2.6	Merkmale der möglichen Auswirkungen in Bezug auf		
2.6.1	... im Bundesanzeiger gemäß § 10 Abs. 6 Nr. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes bekannt gemachte Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder Europäische Vogelschutzgebiete	Kein FFH- oder Vogelschutzgebiet	---
2.6.2	... Naturschutzgebiete gemäß § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.6.1 erfasst,	Kein Naturschutzgebiet	---
2.6.3	... Nationalparke gemäß § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.6.1 erfasst,	Kein Nationalpark	---
2.6.4	... Biosphärenreservate und Landschaftsschutz-	Kein Biosphärenreservat oder Landschaftsschutzgebiet	---

	gebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes,		
2.6.5	... gesetzlich geschützte Biotop gemäß § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes,	Keine gesetzlich geschützten Biotop	---
2.6.6	... Wasserschutzgebiete gemäß § 19 des Wasserhaushaltsgesetzes oder nach Landeswasserrecht festgesetzte Heilquellschutzgebiete sowie Überschwemmungsgebiete gemäß § 31b des Wasserhaushaltsgesetzes,	Kein Wasserschutzgebiet	---
2.6.7	... Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind,	Es sind keine Überschreitungen bekannt.	---
2.6.8	... Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte in verdichteten Räumen im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 und 5 des Raumordnungsgesetzes,	Emmendingen ist im Regionalplan als Mittelzentrum und Siedlungsbereich in einer Entwicklungsachse aufgeführt. Die geplante Maßnahme der Innenentwicklung korrespondiert insofern mit diesen Zielen.	Nicht erheblich
2.6.9	... in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.	Das Gebäude des Alten Krankenhauses, Merianstraße 1, ist gem. § 2 DSchG in die Liste der Kulturdenkmale in Baden-Württemberg eingetragen. Das historische Gebäude aus dem Jahr 1907 / 1908 ist in Verbindung mit den in Richtung Merianstraße gelegenen Gartenflächen als Sachgesamtheit einzustufen. Der Bestand des Denkmals wird durch die Aufstellung des Bebauungsplans „Kreiskrankenhaus“ nicht gefährdet.	Nicht erheblich

7.3 Fazit

Die Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 13a Abs. 1 Nr. 2 BauGB kommt zu dem Ergebnis, dass in Verbindung mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Kreiskrankenhaus“ voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Gegenüber dem bestehenden Bebauungsplan „Viehweg / Kalkofen“ entstehen keine zusätzlichen Eingriffe in Natur und Landschaft. Die Erstellung eines Umweltberichts gem. § 2a BauGB ist nicht erforderlich.

Fachbereich 3.1.1, Stadtentwicklung
Stadtplanung und Umwelt